



# Reglement über das Kommunikationsnetz der Technischen Betriebe Grabs



## Reglement über das Kommunikationsnetz der Technischen Betriebe Grabs

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Grabs folgendes Reglement über das Kommunikationsnetz:

### Art. 1

Geltungsbereich

Die Technischen Betriebe der Gemeinde Grabs (nachfolgend "TBG") bauen und betreiben ein Kommunikationsnetz, welches Privat- und Geschäftskunden sowie anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen zur Nutzung überlassen wird.

Die TBG ist berechtigt, Privat- und Geschäftskunden eigene Telekommunikationsdienste anzubieten und über das Kommunikationsnetz zu vertreiben.

Soweit im vorliegenden Reglement nichts anderes geregelt ist, liegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes in der Kompetenz des geschäftsführenden Organs der TBG.

### Art. 2

Rechtsverhältnisse

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz schliesst die TBG mit dem Grundeigentümer auf privatrechtlicher Basis einen Anschlussvertrag mit allgemeinen Anschlussbedingungen gemäss Art. 5 ab. Für Grundeigentümer besteht keine Anschlusspflicht.

Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen schliesst die TBG mit Privat- und Geschäftskunden auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Die TBG beachtet dabei die für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen geltenden Industriestandards.

Verträge mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Kommunikationsnetzes schliesst die TBG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Die TBG beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben und behandelt alle anderen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen gleich und diskriminierungsfrei.

### Art. 3

Anschluss an das Kommunikationsnetz

Der Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Grundeigentümer von den TBG zu verlangen.

In der Bauzone besteht im Rahmen des für das Kommunikationsnetz allgemein geltenden Ausbauplans der TBG ein Anspruch des Grundeigentümers auf Anschluss und damit auf den Abschluss eines Anschlussvertrags gemäss Art. 2 Abs. 1.

Ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an das Kommunikationsnetz. Ein Anschluss ausserhalb der Bauzone bedarf einer individuellen Vereinbarung zwischen den TBG und dem Grundeigentümer, gemäss welcher sich der Grundeigentümer und die TBG über die Tragung der mit der Anschlussrealisierung anfallenden Kosten einigen.

#### **Art. 4**

Entschädigung des Anschlusses an  
das Kommunikationsnetz

Der Anschluss einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftslokals (inklusive eines Anschlusskastens) innerhalb der Bauzone kann gegen die Leistung einer einmaligen pauschalen Anschlussentschädigung, die sich für jede angeschlossene Liegenschaft aus einer Liegenschaftsanschlussentschädigung und einer zusätzlichen Anschlussentschädigung pro Wohnung/Geschäftslokal zusammensetzt, erfolgen. Solche allfälligen einmaligen pauschalen Anschlussentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt. Sofern der Gemeinderat keine einmalige pauschale Anschlussentschädigung festlegt, erfolgt der Anschluss einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftslokals (inklusive eines Anschlusskastens) durch die TBG entschädigungslos. Auch im Fall einer vom Gemeinderat festgelegten einmaligen pauschalen Anschlussentschädigung bleiben Einzelfallvereinbarungen zwischen der TBG und dem Grundeigentümer aufgrund einer konkreten Marktsituation, in welcher ein Wettbewerber der TBG keine oder eine im Vergleich zu der TBG tiefere Anschlussentschädigung verlangt, möglich, sofern sie durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Kommunikationsnetzes werden weiter

- a) über die von Endkunden für Telekommunikationsdienste an die TBG gestützt auf die entsprechenden Verträge zu leistenden Entschädigungen, sowie
- b) über die von anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die TBG gestützt auf die entsprechenden Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen gedeckt.

Entschädigungen sind so festzulegen, dass der Bau, der Unterhalt und der Betrieb des Kommunikationsnetzes insgesamt kostendeckend erfolgen.

---

Anschlussbedingungen	<p><b><u>Art. 5</u></b></p> <p>Die allgemeinen Bedingungen über den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ergeben sich aus dem Anschlussvertrag und den zum Anschlussvertrag gehörenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).</p> <p>Der von den TBG zu verwendende Anschlussvertrag und die von den TBG zu verwendenden Allgemeinen Vertragsbedingungen AVB werden vom Gemeinderat erlassen. Abweichungen davon im Einzelfall aufgrund einer konkreten Marktsituation, in welcher ein Wettbewerber der TBG abweichende Bedingungen verlangt, bleiben vorbehalten.</p>
Bekanntgabe von Daten	<p><b><u>Art. 6</u></b></p> <p>Die TBG kann anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese die Personendaten für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und den Vertrieb ihrer Telekommunikationsdienstleistungen benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.</p> <p>Die anderen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.</p> <p>Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.</p>
Haftungsbeschränkung	<p><b><u>Art. 7</u></b></p> <p>Die TBG haftet nicht für Schäden, welche durch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale, oder durch</li><li>b) Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.</li></ol> <p>Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.</p>
Inkraftsetzung	<p><b><u>Art. 8</u></b></p> <p>Dieses Reglement tritt per 01. August 2020 in Kraft.</p>
Bestehende Anschlüsse und Vereinbarungen	<p><b><u>Art. 9</u></b></p> <p>Der Bestand von im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden Anschlüssen und Anschlussvereinbarungen sowie von im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden anderweitigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Kommunikationsnetz und dessen Nutzung bleiben von der Inkraftsetzung unberührt.</p>

Solche Vereinbarungen werden erst durch den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss diesem Reglement abgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für bestehende Anschlüsse weiterhin das Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage (GAG) der Politischen Gemeinde Grabs vom 18. November 2010.

Vom Gemeinderat erlassen am 08. Juni 2020.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber  
sig. Werner Hefti

**Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. Juni bis 27. Juli 2020.



## Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Kommunikationsnetz der TBG



Gestützt auf Art. 4 des Reglements über das Kommunikationsnetz der Technischen Betriebe Grabs vom 08. Juni 2020 beschliesst der Gemeinderat:

### Einmalige Anschlussentschädigung für FTTH-Anschluss

#### **Neubau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, usw. in der Bauzone**

Der Anschluss erfolgt ohne eine vom Grundeigentümer zu leistende einmalige Anschlussentschädigung.

Die Kosten für die Installation der glasfaserbasierten Hausverteilanlage werden dem Grundeigentümer vom Installateur direkt verrechnet und vom Grundeigentümer getragen.

#### **Neubau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen usw. ausserhalb der Bauzone**

Der Anschluss erfolgt ohne eine vom Grundeigentümer zu leistende einmalige Anschlussentschädigung, sofern der Gebäudeeinführungspunkt weniger als 50 Meter Leitungslänge von einer Spleisskabine der TBG entfernt liegt und das Gebäude vom Stromversorgungsnetz zu 100% über erdverlegte Kabel erschlossen ist. Ist die Distanz zwischen dem Gebäudeeinführungspunkt und einer Spleisskabine der TBG grösser als 50 Meter Leitungslänge (Überlänge), leistet der Grundeigentümer für die Überlänge CHF 4.00 pro ganzem Meter als einmalige pauschale Anschlussentschädigung. Bei Liegenschaften, welche vom Stromversorgungsnetz über Freileitungen oder teilweise über Freileitungen erschlossen sind, werden die Aufwendungen für einen Anschluss dem Grundeigentümer nach effektivem Aufwand und in Rechnung gestellt; der Aufwand ist dem Grundeigentümer in diesen Fällen vor einer Arbeitsausführung zu offerieren.

Die Kosten für die Installation der glasfaserbasierten Hausverteilanlage werden dem Grundeigentümer vom Installateur direkt verrechnet und vom Grundeigentümer getragen.

#### **Bereits angeschlossene Wohnhäuser, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen usw., ungeachtet der Tatsache, ob sich diese in oder ausserhalb der Bauzone befinden**

Die einmalige Anschlussentschädigung entfällt, wenn bereits ein Anschluss an das Kommunikationsnetz vorhanden ist. Willigt der Grundeigentümer in die Umstellung von einem COAX- auf einen glasfaserbasierten Anschluss ein (technischer Upgrade des Anschlusses) und entscheidet sich der Grundeigentümer gleichzeitig für die Realisierung einer glasfaserbasierten Hausverteilanlage, leisten die TBG dazu einen einmaligen Kostendeckungsbeitrag von CHF 600.00 (die übrigen Kosten für die Realisierung der glasfaserbasierten Hausverteilanlage werden vom Grundeigentümer selbst getragen). Dieser Kostendeckungsbeitrag wird vom Installateur von der Installationskostenrechnung abgezogen und von der TBG dem Installateur nach Installationsabschluss erstattet.

### Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt über den Anschlussvertrag mit dem Grundeigentümer.

### Mehrwertsteuer

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.



## Entschädigung für die Nutzung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz (Kompetenz Gemeinderat)



### Wiederkehrende Entschädigung

Die monatliche Gebühr für die Nutzung des Kommunikationsnetzanschlusses (Leitung inkl. Hausanschlusskasten) mit darin enthaltenen Telekommunikationsdienstleistungen beträgt pro Wohnung oder Geschäftslokal CHF 19.10 inklusive der für die Nutzung von in der Schweiz frei empfangbaren TV- und Radiosignalen obligatorischen Urheberrechtsgebühr von CHF 2.34 (aktuell gültiger Gemeinsamer Tarif 1).

### Geltendmachung

Die Verrechnung der Entschädigung für die Nutzung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz erfolgt je nach Vereinbarung quartalsweise entweder an den Grundeigentümer oder direkt an den Nutzer (Mieterverrechnung). Bezieht ein Nutzer über den Anschluss an das Kommunikationsnetz einen Telekommunikationsdienst eines anderen Telekommunikationsdiensteanbieters, der mit den TBG einen Vertrag über die Nutzung des Kommunikationsnetzes abgeschlossen hat, werden von den TBG für die entsprechende Wohnung oder für das entsprechende Geschäftslokal keine wiederkehrenden Entschädigungen geltend gemacht, sofern von den TBG keine Dienste bezogen werden. Wird der Anschluss an das Kommunikationsnetz nicht genutzt, ist dies den TBG anzuzeigen und der Anschluss wird von den TBG plombiert.

### Mehrwertsteuer

Die wiederkehrende Entschädigung ist in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.